

Fachbeitrag Naturschutz

**zum B-Plan „Wohngebiet
westlich der Höhenstraße“
in der Gemarkung Hof**

VG Bad Marienberg



**Büro für Regionalberatung,
Naturschutz und
Landschaftspflege**



Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4

57627 Hachenburg

im Januar 2019

Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan Höhenstraße in der Gemarkung Hof/VG Bad Marienberg

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	METHODE	3
3	ERGEBNISSE	4
3.1	Avifauna	4
3.2	Wiesenknopf-Ameisenbläulinge	4
3.3	Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG	4
4	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS	6
5	ERMITTLUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN (GESETZLICHER ARTENSCHUTZ UND PAUSCHALSCHUTZ)	7
5.1	Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG	7
5.2	Gesetzlicher Artenschutz nach § 44 BNatSchG	8
6	ABLEITUNG LANDESPFLEGERISCHER MAßNAHMEN	8
6.1	Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG	8
6.2	Gesetzlicher Artenschutz nach § 44 BNatSchG	16

1 EINLEITUNG

Die Ortsgemeinde Hof plant im nordwestlichen Anschluss an die bestehende Ortslage das ca. 1,5 ha große „Wohngebiet westlich der Höhenstraße“.

Im Zuge der naturschutzfachlichen Bewertung des Verfahrens wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde die Klärung der Betroffenheit von nach § 44 BNatSchG geschützten Arten sowie der Betroffenheit von pauschal nach § 15 LNatSchG geschützten Grünlandflächen eingefordert.

Zur Klärung der Fragestellungen wurden von der Ortsgemeinde Hof entsprechende faunistische Erhebungen sowie eine vegetationskundliche Begutachtung des Plangebietes beauftragt.

2 Methode

a) Artenschutzprüfung

Es erfolgten faunistische Erhebungen zu

- Wiesenbrutvögeln mit drei Begehungen zur Revierkartierung in der Hauptbrutzeit im Mai und Juni 2018 und
- Maculinea-Bläulingen mit 2 Begehungen in der Hauptflugzeit der Falter im Juli bis Anfang August 2018

b) Prüfung auf Vorliegen von Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG

Hierzu wurden die Grünlandflächen des Plangebietes im Hauptblühaspekt des ersten Heuaufwuchses im Juli 2018 begangen und hinsichtlich des Vorkommens relevanter Zeigerarten für die pauschal geschützten Lebensraumtypen begutachtet.

c) Kompensationsmaßnahmenplanung

Auf der Grundlage der festgestellten Bestandsergebnisse erfolgt die Ableitung von artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Konzeption des Gesamtumfanges an erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Für die von der Ortsgemeinde Hof benannten möglichen Maßnahmenflächen werden entsprechend geeignete Maßnahmen benannt, die als Grundlage für die Textfestsetzungen in B-Plan herangezogen werden können.

3 Ergebnisse

3.1 Avifauna

Im Rahmen von drei Begehungen in der Brutperiode im Frühjahr 2018 zur Erfassung planungsrelevanter Wiesenbrutvogelarten wurden keine entsprechenden Vogelarten (Braunkehlchen, Wiesenpieper, Feldlerche etc.) festgestellt.

Erst Anfang August wurde westlich des Plangebietes im Grünland ein einzelnes weibliches Braunkehlchen festgestellt, welches hier nicht als Brutrevier zu werten ist.

Aktuelle Brutvorkommen können daher im Plangebiet sowie im Wirkungsbereich der Bebauungsplanung ausgeschlossen werden.

3.2 Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Im Rahmen von drei Begehungen im Sommer 2018 wurde die Plangebietsfläche auf das Vorkommen von Maculinea-Arten überprüft. Hierbei wurde eine individuen schwache Teilpopulation mit weniger als 10 Tieren pro Beobachtungstag auf den frischen bis wechselfeuchten Grünlandflächen festgestellt.

Die Wiesen weisen eine flächige Verbreitung von Großem Wiesenknopf auf und sind daher potenziell als Habitat geeignet. Limitierender Faktor der Population dürften hier die traditionell späten und für Maculinea eher ungeeigneten Mahdtermine sein. Ob die Art hier erfolgreich reproduziert, kann nicht mit Sicherheit benannt werden.

3.3 Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG

Im Rahmen einer vegetationskundlichen Begutachtung des Plangebietes mit Bewertung des Früh- und Hochsommerblühaspektes des ersten Wiesenaufwuchses wurde festgestellt, dass größere Teilflächen des Gebietes dem Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz unterliegen. Demnach sind magere Flachland-Mähwiesen (entsprechend dem FFH-Lebensraumtyp 6510) und Magerweiden aufgrund ihrer landesweiten Gefährdung auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt.

Die Bewertung des Vorliegens wurde im vorliegenden Fall auf Grundlage des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung

und Forsten vom 4. 1.2017 zum Umgang mit gesetzlich geschütztem Grünland nach §15 LNatSchG in der Flurbereinigung vorgenommen.

Die entsprechenden Flächen sind in nachfolgender Luftbildkarte mit roter Linie abgegrenzt.



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Im überwiegenden Teil der Fläche (Flächenanteile nordwestlich der blauen Linie) handelt es sich um eine montane Ausprägung der mageren Flachland-Mähwiese (entsprechend LRT 6510). Das Vorkommen des Waldstorchschnabels weist hier auf Übergänge zu Bergmähwiesen hin.

Die Flächenanteile südöstlich der blauen Linie sind als Magerweiden (Festuco-Cynosuretum) ausgeprägt.



4 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Das B-Plan-Verfahren betrifft die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes mit GRZ 0,4 und der Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten je Wohngrundstück.

Zur Entwässerung wird im Südwestteil des Gebietes eine Versickerungsmulde angelegt. Randlich werden schmale öffentliche Grünflächen sowie eine Fußwegverbindung geplant (siehe folgende Abb.).



Auszug aus B-Plan-Entwurf (KERNPLAN Stand 9.09.2018)

5 Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen (gesetzlicher Artenschutz und Pauschalschutz)

5.1 Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG

Die Umsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet westlich der Höhenstraße“ führt zur Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen durch

- Entfernen der Vegetation und
- Bodenauf- bzw. abtrag.

Hierdurch werden nach § 15 LNatSchG pauschal geschützte Grünlandflächen im Umfang von 0,9692 ha, nämlich
0,8556 ha magere Flachland-Mähwiesen und
0,1136 ha Magerweiden
nachhaltig beseitigt.

5.2 Gesetzlicher Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Höhenstraße führt zum Verlust von 0,8556 ha mageren Flachland-Mähwiesen mit flächenhaftem Habitatpotenzial und aktuell nur individuenschwachem Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*).

Aufgrund späten Heumahdtermines kann ein aktuelles Vorkommen von Entwicklungsstadien (Larven) ausgeschlossen werden.

Die Biotopverluste betreffen aufgrund der traditionellen Spätmahd ohne Belassung von Saumstreifen keine aktuell zur Fortpflanzung geeigneten Habitate, jedoch Potenzialflächen.

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aktuell nicht gegeben.

Wiesenbrutvögel wurden auf den von der Planung betroffenen Flächen nicht festgestellt. Diese Artengruppe ist also ebenfalls nicht betroffen.

6 Ableitung landespflegerischer Maßnahmen

6.1 Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG

Die Umsetzung des Bebauungsplanes Höhenstraße führt zum Verlust von 0,9692 ha nach § 15 LNatSchG pauschal geschützter Grünlandflächen.

Den Eingriffen sind folgende Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, die als Festsetzung in die Satzung des Bebauungsplanes zu übernehmen sind:

Ersatzmaßnahme E 1 soll auf Flurstück Nr. 101 in der Flur 19 in der Gemarkung Hof (vgl. nachfolgendes Luftbild und Foto) umgesetzt werden.

Es handelt sich um eine 4.041 m² große Grünlandfläche östlich der Ortslage Hof.

Die Fläche wurde von der Ortsgemeinde Hof bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Montabaur als Ökokontomaßnahme eingebucht.

Ausgangszustand war eine extensiv bewirtschaftete Heuwiese mit randlichem Fichtenstangenholzbestand.

Entwicklungsziel ist „offenes, mageres, artenreiches Extensivgrünland wechselfeuchter Standorte als Bruthabitat von gefährdeten Wiesenbrutvogel- und Tagfalterarten“.

Diese Fläche soll nach Entnahme des randlichen Fichtenbestandes als ein- bis zweischürige Heuwiese mit Mahd ab 15. 7. ohne Düngung bewirtschaftet werden. Die Entfichtung ist bereits im Frühjahr 2018 umgesetzt worden



Blick von Nordwesten aus der Talmulde der Schwarzen Nister auf den Fichtenbestand auf der Ökokontofläche und das angrenzende genutzte Grünland

Ersatzmaßnahme E 2 soll auf Flurstück Nr. 59 in der Flur 19 der Gemarkung Hof (vgl. nachfolgendes Luftbild und Foto) umgesetzt werden.

Es handelt sich um eine 5.649 m² große Grünlandfläche nordöstlich der Ortslage Hof. Diese bislang mäßig intensiv als Heu- und Silagewiese mehrschürig genutzte Fläche soll in eine artenreiche Bergglatthaferwiese mit maximal zweischüriger Nutzung (Mahd ab 15. 7.) als Heuwiese ohne Düngung bewirtschaftet werden.

An den beiden Längsrändern ist jährlich abwechselnd ein 5m breiter Randstreifen bei der Mahd auszusparen und erst im Folgejahr mitzumähen. Ein Abschleppen dieses Saumstreifens ist dann im Folgefrühjahr zu unterlassen.





Ersatzmaßnahme E 3 soll auf Flurstück Nr. 200 in der Flur 18 der Gemarkung Hof (vgl. nachfolgendes Luftbild und Foto) umgesetzt werden.

Es handelt sich um eine 4.638 m² große Grünlandfläche nördlich der Ortslage Hof. Diese bislang mäßig intensiv als Heuwiese mehrschürig genutzte Fläche soll in eine artenreiche Bergglatthaferwiese mit maximal zweischüriger Nutzung (Mahd ab 15. 7.) als Heuwiese ohne Düngung bewirtschaftet werden.

Im Zentrum der Fläche ist auf 120 m Länge an den beiden Längsrändern jährlich abwechselnd ein 5m breiter Randstreifen bei der Mahd auszusparen und erst im Folgejahr mitzumähen. Ein Abschleppen dieses Saumstreifens ist dann im Folgefrühjahr zu unterlassen.





Ersatzmaßnahme E 4 soll auf einer ca. 1,5165 ha großen Teilfläche der Flurstücke Nr. 20 und 21 in der Flur 19 der Gemarkung Hof (vgl. nachfolgendes Luftbild und Foto) umgesetzt werden.

Es handelt sich um eine aktuell brachliegende Wiese mittlerer bis wechselfeuchter Standorte. Größere Teilflächen weisen Dominanzbestände der Ackerkratzdistel als Störzeiger auf.

Die Brache soll in eine einschürige wechselfeuchte und magere Bergglatthaferwiese mit Mahd ab 15. 7. ohne Düngung bewirtschaftet werden.

Im Zentrum der Fläche ist auf ca. 70 m Länge jährlich nebeneinander abwechselnd ein 10 m breiter Streifen bei der Mahd auszusparen und erst im Folgejahr mitzumähen. Ein Abschleppen dieses Saumstreifens ist dann im Folgefrühjahr zu unterlassen.

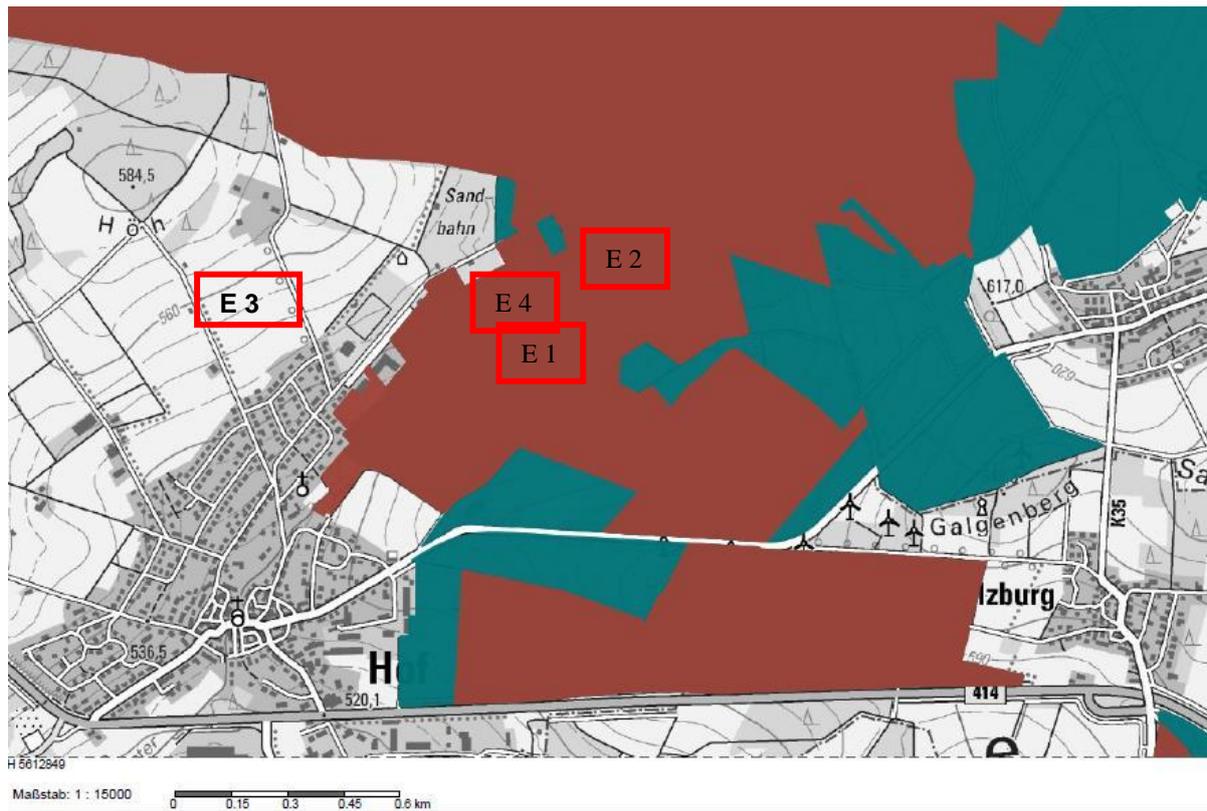
Eine Nachbeweidung im Herbst ist ausschließlich außerhalb des jeweiligen Saumstreifens zulässig.





Die Maßnahmen E 1, E 2 und E 4 liegen innerhalb der Natura-2000-Gebiete „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes (FFH) und „Westerwald“ (VSG).

Die Maßnahme E 3 liegt unmittelbar randlich außerhalb (siehe folgende Abb.).



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz
Lage der Maßnahmenflächen in Bezug zu Natura-2000-Flächen
 Quelle: lanis.rlp.de

6.2 Gesetzlicher Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten (hier explizit Wiesenbrutvögel) und die Anhang-IV-FFH-Arten (hier explizit Wiesenknopf-Ameisenbläulinge).

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahmen zur Kompensation der Verluste von pauschal geschütztem Magergrünland kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die bei der Umsetzung der Kompensation der Grünlandverluste festgelegten Anlagen von Saumstreifen stellen auf diesen Flächen ein dauerhaftes Habitatpotenzial für Wiesenbrutvögel und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sicher, welches auch die Reproduktion der jeweiligen Arten zulässt.

Hachenburg, Januar 2019

Hof, Januar 2019



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege (BRNL)
Friedrichstr. 4
57627 Hachenburg

.....
Bernd Weber
Ortsbürgermeister